

Feuerwehr 112

Merkblatt

Brandfallsteuerung

von

Aufzügen

Merkblatt über die Brandfallsteuerung von Aufzügen im Stadtgebiet Hamm:

Problem:

Verschiedene Schadensereignisse in der Welt haben gezeigt, dass wenn Aufzüge bei einem Brand im Gebäude nicht abgeschaltet werden, diese dennoch von Personen als Fluchtweg trotz gegenteiliger Beschilderung benutzt werden. Nicht selten kam es dabei zu Todesfällen.

Lösung:

Zumindest in Gebäuden mit bei der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlagen, kann man den Aufzug bei einer Brandmeldung noch an einen sicheren Ort fahren und dort außer Betrieb setzen (sogenannte Brandfallsteuerung).

Da es aber weder europaweit, bundesweit und auch nicht landesweit eine einheitliche Regelung für die Brandfallsteuerung eines Aufzuges gibt, wird dieses in der Stadt Hamm wie folgt geregelt.

Brandfallsteuerung von Aufzügen in Verbindung mit einer Brandmeldeanlage:

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenhalt in die, im Vorfeld durch die Feuerwehr festgelegte, Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort mit offenen Türen stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wird.

Er durchfährt also eventuell ein gerade betroffenes Geschoss.

Die einzige Ausnahme bildet eine Detektion von Rauch, oder das Auslösen eines Handfeuermelders in dem vorher als sicherer Bereich festgelegten Geschoss.

In diesem Fall bleibt der Aufzug in dem darüber liegenden Geschoss mit offenen Türen stehen und fordert die Nutzer zum verlassen der Kabine auf.

Im Übrigen ist die VDI-Richtlinie 6017 - „Steuerung von Aufzügen im Brandfall“ zu beachten.

Kennzeichnung von Aufzügen:

Alle Aufzüge sind in und vor der Kabine mit einem Schild nach DIN 4066, Größe 74 x 210 mm mit der Aufschrift:

„Aufzug im Brandfall nicht benutzen“

deutlich zu kennzeichnen.

